

BGer 1B 484/2018 vom 11. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_484_2018

FR: TF 1B 484/2018 du 11 décembre 2018

IT: TF 1B 484/2018 del 11 dicembre 2018

Regeste

Strafverfahren; Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung, unentgeltliche Rechtspflege | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Angefochten sind ein Sachentscheid betreffend Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung und zwei separate Entscheide über die in diesem Verfahren gestellten Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege. Die drei Verfahren hängen eng zusammen und sind daher zu vereinigen.

E. 2.1

Angefochten ist hinsichtlich der geltend gemachten Rechtsverweigerung und -verzögerung ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführer, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Das Kantonsgericht hat im angefochtenen Entscheid die Legitimation beider Beschwerdeführer bejaht mit der Begründung, im Strafverfahren bezüglich des Vorfalls vom 3. Mai 2017 sei zwar nur der Beschwerdeführer 1 Beschuldigte und damit zur Rechtsverzögerungs- bzw. -verweigerungsbeschwerde befugt. Die Staatsanwaltschaft habe indessen dieses Verfahren mit einem weiteren, von D. _____ angestrebten Strafverfahren zusammengelegt, in dem beide Beschwerdeführer beschuldigt würden. Es sei daher davon auszugehen, dass sich die Beschwerde auf beide Verfahren beziehe, womit beide Beschwerdeführer als Beschuldigte zur Beschwerde legitimiert seien. In ihrer Beschwerde ans Bundesgericht legen die Beschwerdeführer indessen unmissverständlich durch Fettdruck und Unterstreichung hervorgehoben dar, dass das zweite, auf eine Strafanzeige von D. _____ zurückgehende Strafverfahren nicht Gegenstand ihrer Beschwerde ans Bundesgericht sei (Beschwerde S. 2 Mitte). Somit bezieht sich die Beschwerde allein auf das mit Strafanzeige von C. _____ eingeleitete Strafverfahren. In diesem ist der Beschwerdeführer 2 nicht Beschuldigte. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern er unter diesen Umständen entgegen Art. 81 Abs. 1 BGG zur Beschwerde ans Bundesgericht legitimiert sein könnte. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 2 ist nicht einzutreten.

E. 2.3

Die Staatsanwaltschaft hat das auf die Strafanzeige von C._____ zurückgehende Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer 1 mit Strafbefehl vom 13. Juni 2018 (vorläufig) abgeschlossen. Am 14. Juni 2018, als er eine Rechtsverzögerungs- bzw. -verweigerungsbeschwerde gegen die Staatsanwaltschaft einreichte, war diese mit dem Strafverfahren nicht mehr befasst, er hatte somit in Bezug auf das hier allein interessierende Verfahren von Anfang an kein aktuelles Rechtsschutzinteresse. Dass er dies bei der Einreichung der Beschwerde wohl nicht wusste - die Zustellung des Strafbefehls und die Beschwerdeerhebung dürften sich gekreuzt haben - ändert daran nichts. Damit hat er auch an der Beschwerde ans Bundesgericht kein aktuelles Rechtsschutzinteresse, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Da er seine Rügen dem Sachrichter vorbringen kann, besteht auch kein Anlass, auf die Beschwerde trotz fehlendem aktuellem Rechtsschutzinteresse ausnahmsweise einzutreten.

E. 3

Der Kammervorsitzende hat die Gesuche der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege mit separaten, inhaltlich gleichlautenden Verfügungen abgewiesen mit der Begründung, die Beschwerde sei aussichtslos. Die Beschwerdeführer haben diese Verfügungen mit identischen Beschwerden angefochten. Da indessen auf die Beschwerde in der Sache nicht einzutreten ist, gilt dies mangels Rechtsschutzinteresses auch für die Beschwerden betreffend unentgeltliche Rechtspflege, auch wenn darüber in separaten Verfahren entschieden wurde. Das schadet den Beschwerdeführern insofern nicht, als die Beschwerden auch unbegründet wären: Das Kantonsgericht hat im Sachentscheid vom 26. September 2018 dargelegt (Verfügung S. 9 E. 2.3.2), dass nach Eingang der Strafanzeigen vom 7. Februar 2017 und vom 3. Mai 2017 am 15. August 2017 die polizeiliche Einvernahme der Beschwerdeführer durchgeführt wurde, die Staatsanwaltschaft am 29. Mai 2018 eine Verfahrensausdehnung verfügte und am 6. Juni 2018 den Abschluss des Verfahrens in Aussicht stellte, der dann am 13. Juni 2018 erfolgte. Die Beurteilung des Kantonsgerichts, dass dieser (eher schleppende) Verfahrensgang verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, erweist sich jedenfalls bei Bagatellstrafverfahren wie den vorliegenden, die keine vordringliche Behandlung erheischen, als haltbar, zumal die Beschwerdeführer die Rechtsverzögerungsbeschwerde einreichten, obwohl ihnen wenige Tage zuvor der baldige Abschluss des Verfahrens in Aussicht gestellt worden war, der dann auch innert Wochenfrist nach der Ankündigung erfolgte.

E. 4

Auf die Beschwerden ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Ausnahmsweise kann (noch einmal) auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.